

Ehrenraths, die Ueberweisung der Sache an das Ehrengericht eines Offiziercorps des Gardecorps zur Führung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung und Fällen des Spruches zu beantragen. Die Einreichung des Spruchs zu Meiner Entscheidung hat sodann durch Sie, begleitet von Ihrer und einer Äußerung des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps unter Beachtung des § 59 Meiner vorbezeichneten Verordnung zu erfolgen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen. An das General-Commando des Garde-Corps habe Ich entsprechend verfügt.

Berlin den 21. April 1877.

Wilhelm.

An
den Chef des reitenden
Feldjäger-Corps.

Dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu Folge wurde mit Rücksicht darauf, daß die eigenthümlichen Verhältnisse des Korps eine Wahl der Mitglieder des Ehrenraths nicht wohl gestatten, weil auf die Anwesenheit der Gewählten hier in Berlin niemals mit Sicherheit gerechnet werden kann, von dem Chef des Korps über die Zusammensetzung des Ehrenrathes die Bestimmung getroffen, daß derselbe aus den beiden ältesten Oberjägern in Stelle des Rittmeisters und Premierlieutenants und aus dem ältesten die Sekondlieutenantscharge bekleidenden Feldjäger des Berliner Dienststandes bestehen sollte. Die vorgeschriebenen Stellvertreter sind den in dem Dienstalter zunächst folgenden Ober- bezw. Feldjägern zu entnehmen. Im Fall, daß ein Offizier des Korps sich in irgend einer Lage an den Ehrenrath wenden will, hat dieses bei der vielfachen dienstlichen Abwesenheit der Offiziere des Berliner Dienststandes stets unter der äußeren Adresse des Kommandos zu geschehen.

Im Jahre 1881 wurde von dem damaligen Kommandeur des Korps, Generalmajor v. Leszczyński, in Uebereinstimmung mit dem Chef, General der Kavallerie Graf v. d. Golz, eine für das Korps höchst wichtige Anordnung getroffen.

Bereits durch die Aufnahmebedingungen von 1824 war vorgeschrieben: Der Aspirant „muß ein Jahr bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon gedient haben“. Im Jahre 1828 war diese Verpflichtung jedoch wieder aufgehoben, und die Wahl des Truppentheils zur Ableistung der einjährigen Dienstzeit dem Belieben des Einzelnen überlassen worden. Jetzt kehrte man zu den alten Bestimmungen zurück, und es wurde anbefohlen, daß alle Aspiranten bei den Jägern, bezw. Garde-Schützen ihrer Dienstpflicht genügen müßten.